scheint es doch fraglich, ob das RG.-Urteil restlos befriedigt, indem es z. B. einen Titel »Die ganz Kleinen in Wolle« neben »Wollenes für die ganz Kleinen« oder »Buntbestidte Deden« neben »Bestidte Deden« unbeanstandet durchgehen läßt ohne Rücksicht darauf, daß hier ähnliche Unternehmungen mit so ähnlichen Titeln in die Welt gesett werden.

Barenzeicheneintragung von Zeitungs- und Beitschriftentiteln.

Dem Buchhandel ift die Tragweite dieser Frage befannt. Das Batentamt hat Urteile verschiedener Richtung gefällt und noch fein recht einheitliches Ergebnis gezeitigt. Auf Beranlafjung des Börsenvereins habe ich die Frage eingehend behandelt (erschienen in Bew. Rich. u. UrhR. « 1929, S. 979 ff.). Neuere Antrage auf Eintragung beim Patentamt haben die Frage erneut lebendig gemacht. Einer diefer Antrage ift jungft von der Beschwerdeabteilung entschieden worden (14. Februar 1931, Martenich. u. Wettbew. 1931 S. 230). Es betraf bie Ein= tragung des Zeitungstitels »Boffische Zeitung«. In der Entscheidung heißt es u. a.: »Das Reichspatentamt bat früher Zei= tungs- und Zeitschriftentitel als Warenzeichen zugelaffen, ift bann aber 1922 in Anlehnung an die Rechtsprechung bes Reichsgerichts dazu übergegangen, deren Eintragung grundfatlich zu verfagen. Die Ablehnung der Eintragung wird damit begrundet, daß ber Titel einer Beitschrift, da er deren Rame fei, den fie führen muffe, um in den regelmäßigen Bertehr gebracht werden zu fonnen, fich als ein wesentlicher Bestandteil der Beitschrift selbst darstelle. Es fehle ihm die Selbständigkeit. Er sei infolgedellen auch nicht als Warenzeichen geeignet; benn nach anerkanntem Rechtsgrundsat muffe ein Barenzeichen ben Waren gegenüber etwas Selbständiges fein, ein an der Bare "zusätlich" angebrachtes Merkmal zur hertunft der Bare aus einer bestimmten Ursprungsstätte«. Dies treffe, wird weiter ausgeführt, auf den Titel nicht zu. Aber seine Rachprufung dieser Frage hat ergeben, daß ihre Berneinung in der bisherigen Allgemeinheit nicht mehr aufrechterhalten werden fann. Daß Beitungs- und Beitschriftentitel, denen ber Berlagename in einer selbständige Rennzeichnungstraft besigenden Beise beigefügt ift, als Barenzeichen eintragbar sind und das Gleiche für Beitichriftentitel gilt, die durch figurliche Ausgestaltung eigenartig wirten, sowie fur an fich unterscheidungstraftige Sammelbegeichnungen von Schriftenreihen, ift bereits durch die Enticheis dungen der Beschwerdeabteilung vom 10. 10. 29, 15. 12. 30 (M. u. B. 31, 175), 23. 12. 30 (M. u. B. 31, 176) ausgesprochen. Aber auch soweit es sich um die Eintragung bloker Zeitungsund Zeitschriftentitel ohne bildlichen oder wörtlichen Zusat handelt, tann an der bisherigen Ubung nicht ausnahmslos fest= gehalten werden. Wenn es auch richtig sein mag, daß das Inverkehrbringen von Zeitungen und Zeitschriften durch deren Titel wesentlich erleichtert wird, so trifft es doch nicht zu, daß der Titel einer Zeitung oder Zeitschrift ihr Rame sei, den fie führen muffe, um in den regelmäßigen Bertehr gebracht werden ju fonnen. hierzu murbe es vollauf genugen, wenn die Beitung ober Beitschrift nach ihrem Berlage benannt murbe, g. B. Tageszeitung, Montagszeitung, Bigblatt, Illustrierte Boche, Monatsschrift aus dem Berlage Scherl, Ullftein, Mosse.«

Dies ist ein sehr bemerkenswerter Fortschritt der Erkenntsnis, daß auch der Beitschrifts, Beitungss und Buchtitel zussählich es Kennzeichen zu der Ware sein kann. Diese Erskenntnis bleibt wichtig genug, auch wenn sie dadurch beeinträchstigt wird, daß die Beschwerdeabteilung des PU. in der gleichen Entscheidung sagt, der Titelberechtigte (für das Warenzeichen) sei der Herausgeber, nicht der Berleger, und daß zu und sich lich an der Richteintragungsfähigkeit für den Verleger sestgehalten werden müsse, aber Ausnahmen zu machen seien sür den Fall, daß der Verleger der eigentliche Herr und Leiter des Unternehmens sei. So ist »Bossische Zeitung« für Ullstein eingetragen worden.

Aufnahme ungleichwertiger Berte in Ratalogen.

Wenn ein Sortimenter einen Katalog herausgibt oder Brosspette herstellt und verschickt, die neben Büchern angesehener Berleger auch minderwertige Literatur enthalten — kann da von den Berlegern der besseren Bücher gegen den Sortimenter geklagt werden, weil er etwa den Ruf der besseren durch die Nebeneinanderstellung mit den schlechteren Berken schädige?

Ein Fabrifant wertvollerer photographischer Erzeugnisse bat eine solche Rlage gegen eine Berlagsfirma angestrengt, die bis ans Reichsgericht gegangen ift. Der Fall liegt also genau gleich demjenigen, der zu Eingang konstruiert wurde: bezüglich des Ratalogs ober eines Prospettes des Sortimenters. Getlagt wurde auf Unterlassung nach § 1 Unl. Wettb. G. und § 826 BBB., daß nicht für so ungleichwertige Erzeugnisse in derselben Preislifte Propaganda gemacht werben durfe, weil der Ruf der beiferen Erzeugnisse durch das Nebeneinanderstellen mit den anderen leide. Das Reichsgericht (Urt. v. 6. März 1931, II 190/30) hat u. a. ausgeführt: Wenn ein Sandler neben den wertvolleren Erzeugnissen bes einen Fabrifanten auch geringwertige andere führt, tann ihm das Recht, für beide Warenarten in derselben Preisliste Retlame zu machen, nicht bestritten merben, es fei denn, daß besondere abweichende Bereinbarungen zwi= ichen Fabrifant und Sandler getroffen find, die ein Untersagungsrecht des Fabrifanten begründen. hierzu reicht felbstverständlich nicht aus, daß der Ratalog des Fabritanten wirtungsvoller aufgemacht ift als ber bes Sandlers. Denn folche Sammelfataloge dienen häufig nur der erften Drientierung und ichliegen den Bejug eines Spezialtatalogs einer Fabrit nicht aus. Die Beflagte war auch berechtigt, Anzeigen über folche Baren ber Klägerin in den Sammelkatalog aufzunehmen, die diese nicht mehr neu herftellt, die aber noch auf den Lagern einzelner Sändler sich be= fanden. Grade diefer Umstand beweist die Notwendigkeit einer eigenen Reflame seitens der Sandler. Beim Fehlen vertraglicher Beziehungen — wie vorliegend — tommt für den Unterlassungsanspruch nur ein Berletungstatbestand des Unl. 28.6. (§ 1) in Berbindung mit § 826 BGB. in Betracht, und es ist allein enticheidend, ob die Beflagte ihren Sammelfatalog in unlauterer Beije jo ausgestaltet hat, daß der Ruf der Erzeugnisse der Rlagerin in Bahrheit nur als Borfpann für eine bestimmte auf jeder Seite des Katalogs propagierte Konkurrenzware und als Borfpann für Artitel fleinerer Firmen ausgenutt ift. In diefer Bediehung fehlt es bisher an jeder tatfachlichen Feststellung. Denn das Kammergericht hat zu Unrecht schon in der Aufnahme der Magerischen Baren in den Ratalog einen rechtswidrigen Gingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin erblidt.«

Das Nebeneinander an sich kann also nicht beanstandet werden; es müßten schon ganz besondere Umstände des Falles hinzukommen, die einen solchen Anspruch berechtigt erscheinen lassen könnten.

Ronfurrenggeichäft im gleichen Saufe?

Da Buchhandlungen begreiflicherweise bunn gefat zu sein pflegen, mag es nicht häufig vortommen, daß Konturrenzgeschäfte des Buchhandels im gleichen Sause wohnen. Und dennoch fann bies vorkommen und bann grade recht wichtig oder unangenehm für den Betroffenen sein, etwa in ausgesprochenen Buchhandels= orten (Leipzig) oder in der Rahe von Universitätsgebäuden oder Schulen oder wenn im Saufe einer Buchhandlung ein Rolportagegeschäft oder ein Papierwarengeschäft betrieben wird od. dgl. Aber die Frage: »Inwieweit ift der Bermieter verpflichtet, dem Beichäftsmieter Bettbewerb fernguhalten ? ift vor furgem eine Reichsgerichtsentscheidung ergangen, die wichtige Aufschlüffe enthalt (2. Februar 1931, RB3. Band 131 Seite 274). Klar ift junachft, daß eine folche Berpflichtung des Bermieters befteht, wenn im Mietvertrag ausgemacht ift, daß tein anderes Geschäft ber gleichen Branche in das Saus einziehen darf. Eine folche Abmachung ift auch, wie alle Bertrage, nach Treu und Glauben mit Rudficht auf die Bertehrssitte auszulegen, sodaß mit Recht in einer früheren Entscheidung (RB3. Band 119, Geite 353) das Reichsgericht es als eine Berletung der Pflicht des Bermieters bezeichnet hat, wenn er trop der Zujage an ben Mieter, fein weiteres Geschäft der gleichen Branche in dem Miethause Bu dulben, es erlaubt hat, daß bor ber Eingangstür des Ladens auf einem ebenfalls dem Bermieter gehörenden Grundftud eine Bertaufsbude mit g. El. gleichen Barengattungen errichtet wurde.

558